

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2003
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau;
Grundlagen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken-
und Ingenieurbau**

- **Sammlung Brücken- und Ingenieurbau**
- **DIN-Fachbericht 100, Ausgabe 2001**
- **DIN-Fachbericht 101, Ausgabe 2003-03**
- **DIN-Fachbericht 102, Ausgabe 2003-03**
- **DIN-Fachbericht 103, Ausgabe 2003-03**
- **DIN-Fachbericht 104, Ausgabe 2003-03**

- Bezug:**
- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2002 vom 13. April 2002
- S 25/38.55.10-01/28 Va 02 -
 - b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1996 vom 8. Juli 1996
- StB 25/38.55.40-20/77 Va 96 -

Anlg.: Neugliederung der Sammlung Brücken- und Ingenieurbau

A

(1) Mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2002 habe ich Sie über die bevorstehende Umstellung auf europäische Regelungen im Brücken- und Ingenieurbau informiert.

(2) Die Umstellung auf europäische Regelungen für die Berechnung und Bemessung von Brücken erfolgt mit den DIN-Fachberichten 101 bis 104:

- DIN-Fachbericht 101 "Einwirkungen auf Brücken", Ausgabe 2003-03,
- DIN-Fachbericht 102 "Betonbrücken", Ausgabe 2003-03,
- DIN-Fachbericht 103 "Stahlbrücken", Ausgabe 2003-03,
- DIN-Fachbericht 104 "Verbundbrücken", Ausgabe 2003-03.

(3) Für den Baustoff Beton wurden die Normen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 im DIN Fachbericht 100 "Beton", Ausgabe 2001, zusammengefasst. Die DIN-Fachberichte 100 bis 104 werden jeweils mit gesondertem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau bekannt gegeben.

(4) Mit der Umstellung auf europäische Regelungen müssen auch alle Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Richtlinien, Richtzeichnungen und Technischen Liefer- und Prüfbedingungen angepasst und aktualisiert werden. Dies erfolgt in Verbindung mit der Neugliederung der "Sammlung Brücken- und Ingenieurbau".

(5) Die Vorgehensweise zur Umstellung auf die neuen Regelwerke wurde im Bund/Länder-Hauptausschuss Brücken- und Ingenieurbau abgestimmt und beschlossen.

(6) Die Straßenbauverwaltungen der Länder und die Fachöffentlichkeit wurden über die Umstellung vorab informiert. Stellungnahmen zu den neuen Regelwerken sind erfolgt und wurden behandelt. Der Umstellung ist eine eineinhalbjährige Erprobungsphase mit Durchführung mehrerer Pilotprojekte vorausgegangen.

B

Die "Sammlung Brücken- und Ingenieurbau" ist in die vier Bereiche Verwaltung, Entwurf, Baudurchführung und Erhaltung gegliedert und wird künftig als Loseblatt-Sammlung in DIN-A4-Ordern geführt (Anlage). Noch bestehende Teile in der bisher üblichen gebundenen Form werden sukzessive umgestellt und in die Loseblatt-Sammlung integriert.

1 Verwaltung

Der Ordner "Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS)" entspricht in Aufbau, Gliederung und Struktur dem bisherigen Ordner "Sammlung Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 1991". In den Ordner "Allgemeine Rundschreiben Straßenbau" sind alle gültigen und für den Brücken- und Ingenieurbau relevanten Rundschreiben und Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau unter der Reg.-Nr. 05 einzuordnen.

2 Entwurf

(1) Der Ordner "Richtlinien für den Entwurf und die Ausbildung von Ingenieurbauten (RE-ING)" ist derzeit in Vorbereitung. Die RE-ING werden mit gesondertem ARS eingeführt.

(2) Der Ordner "Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)" ist derzeit in Vorbereitung und entspricht den bisherigen RAB-BRÜ. Bis zur Fertigstellung der Aktualisierung bitte ich die RAB-BRÜ sinngemäß mit den neuen Regelwerken anzuwenden.

(3) Der Ordner "Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RIZ-ING)" entspricht in Inhalt, Umfang und Struktur dem bisherigen Ordner "Richtzeichnungen". Die Richtzeichnungen sind in den neuen Ordner einzusortieren und sinngemäß mit den neuen Regelwerken anzuwenden. Die Richtzeichnungen werden sukzessive an die neuen Regelwerke angepasst.

(4) Der "Leitfaden für die Planungsentscheidung Einschnitt oder Tunnel" bleibt bis auf den Einband unverändert und weiterhin gültig.

3 Baudurchführung

(1) In dem Ordner "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)" werden alle bisherigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zusammengefasst. Die ZTV-ING werden mit einem gesonderten Allgemeinen Rundschreiben bekannt gegeben.

(2) In dem Ordner "Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING)" sind die bisherigen Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP) einzuheften. Die TL/TP werden sukzessive überarbeitet und dann als Loseblatt-Sammlung in den Ordner TL/TP-ING integriert. Bis dahin sind die in den TL/TP enthaltenen Bezüge sinngemäß auf die neuen Regelwerke anzuwenden.

(3) Der Ordner "TL/TP-ING Anhang H Farbtonkarten zu den TL/TP-KOR Stahlbauten" entspricht dem bisherigen Ordner "TL/TP Anhang H Farbtonkarten zu den TL/TP-KOR Stahlbauten".

(4) Der Ordner "Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)" ist in Überarbeitung. Der bisherige Ordner "M-BÜ-K" ist mit den neuen Regelwerken nicht mehr anwendbar und mit der Umstellung nicht mehr gültig.

4 Erhaltung

(1) Der Ordner "Richtlinien" ist in Vorbereitung.

(2) Der Ordner "Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING)" entspricht dem bisherigen Ordner "Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB)".

C

(1) Die Umstellung auf die neuen technischen Regelwerke erfolgt für alle neuen Vergabeverfahren mit **Stichtag 1. Mai 2003**.

Maßgebend ist der Tag der Absendung der Vergabe-Bekanntmachung.

(2) Es gilt das **Mischungsverbot** von bisherigen und neuen Regelwerken.

(3) In begründeten Fällen, z. B. zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten oder nicht vertretbaren zeitlichen Verzögerungen - bedingt durch Umplanung von Bauwerksentwürfen - können mit Zustimmung im Einzelfall die bisherigen Regelwerke auch noch nach diesem Stichtag dem Vergabeverfahren zugrunde gelegt werden. Diese Zustimmung kann bis zum **31. Oktober 2003** durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder erteilt werden. Bei Baumaßnahmen, bei denen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, bitte ich, sofern die Bauwerksentwürfe bereits meinen Gesehenvermerk erhalten haben, um entsprechende Mitteilung. Werden Bauwerksentwürfe, die bereits meinen Gesehenvermerk erhalten haben, auf die neuen Regelungen umgestellt, bitte ich um Übersendung der überarbeiteten Entwurfspläne.

(4) Bei Instandsetzungsmaßnahmen kann es, je nach Art und Umfang, zweckmäßig sein, von der Stichtagregelung abzuweichen und auf die bisherigen Regelwerke zurückzugreifen. Dies darf jedoch nur mit Zustimmung der Obersten Straßenbaubehörden der Länder und, sofern die Bauwerksentwürfe zur Erteilung meines Gesehenvermerks vorzulegen sind, in Abstimmung mit mir erfolgen.

(5) Die Umstellung eines Regelwerkes in diesem Umfang stellt eine besondere Verantwortung für die Beteiligten bei Verwaltungen, Ingenieurbüros, Prüfindingenieuren und Baufirmen dar. Um die Anwendung der neuen Regelwerke verantwortungsvoll zu begleiten, ist es auch nach der verbindlichen Einführung der neuen Regelwerke beabsichtigt, die **Erfahrungssammlung** weiter fortzuführen.

(6) Die während der Erprobungsphase eingerichtete Internet-Seite der Bundesanstalt für Straßenwesen, bei der über ein standardisiertes Formblatt Fragen gestellt oder Anregungen abgegeben werden können, bleibt bis auf Weiteres bestehen (www.bast.de). Die Fragen werden von dort an die zuständigen Arbeitsausschüsse des DIN weitergeleitet, die Antworten auf der Internet-Seite veröffentlicht.

(7) Wesentliche Abweichungen zu bisherigen Erfahrungswerten bei Konstruktion und Bemessung und etwaige Unstimmigkeiten bei der Berechnung bitte ich dem BMVBW, Referat S 25, unverzüglich mitzuteilen.

(8) Mit den Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Regelwerke wird sich der Bund/Länder-Hauptausschuss "Brücken- und Ingenieurbau" zu gegebener Zeit befassen.

D

(1) Die im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2002 vom 13. April 2002 und Nr. 18/1996 vom 8. Juli 1996 hebe ich mit Stichtag 1. Mai 2003 auf.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn bei Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

(3) Die DIN-Fachberichte 100 bis 104 sind beim Beuth-Verlag, Berlin, zu beziehen. Die "Sammlung Brücken- und Ingenieurbau" ist beim Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund, zu beziehen.

(4) Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 6/2003 vom 31. März 2003, veröffentlicht.

Im Auftrag

Hahn

Neugliederung der Sammlung Brücken- und Ingenieurbau

Verwaltung

Entwurf

Baudurchführung

Erhaltung

